



Az.: 67/3-566.0004/20/1.6.2
0014671

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom **25.05.2022**

für

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG
Lütkefeld 8
48607 Ochtrup Welbergen

zur

Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 48607 Ochtrup Welbergen, Gebiet Schweringhook, Gemarkung Ochtrup, Flur 88, Flurstück 7

Gliederung

	Seite
I Tenor	2
II Antragsunterlagen.....	3
III Daten der Anlage	6
IV Nebenbestimmungen.....	6
1 <i>Allgemeines.....</i>	<i>6</i>
2 <i>Baurecht.....</i>	<i>7</i>
3 <i>Immissionsschutz</i>	<i>9</i>
4 <i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i>	<i>15</i>
5 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i>	<i>21</i>
6 <i>Wasserwirtschaft.....</i>	<i>22</i>
7 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht.....</i>	<i>23</i>
8 <i>Arbeitsschutz.....</i>	<i>27</i>
9 <i>Forstwirtschaft.....</i>	<i>30</i>
V Hinweise.....	30
1 <i>Baurecht.....</i>	<i>30</i>
2 <i>Immissionsschutz</i>	<i>30</i>
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i>	<i>31</i>
4 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i>	<i>32</i>
5 <i>Wasserwirtschaft.....</i>	<i>33</i>
6 <i>Arbeitsschutz.....</i>	<i>34</i>
VI Begründung.....	34
VII Kostenentscheidung.....	38
VIII Rechtsmittelbelehrung	38

I Tenor

Hiermit wird der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG, Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup Welbergen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 48607 Ochtrup Welbergen, Gebiet Schweringhook, Gemarkung Ochtrup, Flur 88, Flurstück 7, erteilt.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 29.07.2020, Az.: 26.01.01.07 Nr. 71-20 erteilt.

Die hiermit genehmigte WEA ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II Antragsunterlagen

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3. Übersicht vertraulicher Dokumente	1 Blatt
4. Antragsformular (Formular 1)	2 Blatt
5. Angaben zum Antragssteller und zum Verfahren	2 Blatt
6. Angaben zum Entwurfsverfasser	2 Blatt
7. Angaben zur Anlagenbezeichnung, zum Standort, Baulastradius Lageplan, Einverständniserklärungen der Baulastnehmer	6 Blatt
8. Angaben zum Planungsrecht im Gebiet des FNP der Stadt Ochtrup	2 Blatt
9. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Blatt
10. Angaben zu den bestehenden, genehmigten und beantragen WEA im Potenzialgebiet Schwinghook (Quellenverzeichnis)	1 Blatt
11. Angaben zum beantragten WEA-Typ	6 Blatt
12. Angaben zum Fachbereich Flugsicherung	2 Blatt
13. Topografische Karte (Maßstab 1:25.000)	2 Blatt
14. Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:10.000)	1 Blatt
15. Lageplan (Maßstab 1:2.000)	1 Blatt
16. Anlagenübersicht (Maßstab 1:2.000)	1 Blatt
17. Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000)	1 Blatt
18. Lage der WEA zu Schutzgebieten und Vorflutern	3 Blatt
19. Angaben zur Lage der WEA in Bezug auf Richtfunkstrecken etc.	8 Blatt
20. Bauantragsformular	1 Blatt
21. Baubeschreibung	2 Blatt
22. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	1 Blatt
23. Statistik der Baugenehmigung	2 Blatt
24. Angaben zur Anbindung an das öffentliche Stromversorgungsnetz	2 Blatt
25. Allgemeine Beschreibung der WEA	20 Blatt
26. Angaben zur Leistungsspezifikation der WEA	17 Blatt
27. Angaben zum Schattenwurf-Abschaltsystem	3 Blatt
28. Angaben zum Fledermausschutzsystem	3 Blatt
29. Systemansicht (M. 1:1.000)	3 Blatt
30. Allgemeine Information über die Umweltverträglichkeit von Vestas WEA	6 Blatt
31. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen und deren Umgang	9 Blatt

32. Sicherheitsdatenblätter	125 Blatt
33. Angaben zum Abfall	5 Blatt
34. Angaben zur Anforderung an Transportwege und Kranstellflächen	42 Blatt
35. Angaben zur Sichtweitenmessung / Nachtkennzeichnung und Herstellereklärung	10 Blatt
36. Vorläufige Herstellereklärung zur Gültigkeit bestehender Dokumente	3 Blatt
37. Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	3 Blatt
38. Angaben zum Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt	83 Blatt
39. Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	3 Blatt
40. Angaben zur Notbeleuchtung	2 Blatt
41. Fallschutz- und Bedienungsanleitung	8 Blatt
42. Angaben zum Transportaufzug	15 Blatt
43. Ergänzung Verkehrs- und Rettungswege	6 Blatt
44. Angaben zum Erdungssystem, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	16 Blatt
45. Angaben zum Brandschutz	11 Blatt
46. Angaben zur Eiserkennung	11 Blatt
47. Gutachten Eisansatzerkennung	13 Blatt
48. Angaben zur Notbeleuchtung	2 Blatt
49. Angaben zur Spezifikation Gefahrenfeuer	4 Blatt
50. Angaben zu Tages- und Nachtkennzeichnung	15 Blatt
51. Angaben zur den Herstellkosten	2 Blatt
52. Angaben zum Rückbau	5 Blatt
53. Schallimmissionsprognose vom November 2019	20 Blatt
54. Ergänzung zur Schallimmissionsprognose vom März 2021	11 Blatt
55. Schattenwurfprognose	16 Blatt
56. Umweltverträglichkeitsprüfung	22 Blatt
57. Landschaftspflegerischer Begleitplan	28 Blatt
58. Ersatzgeldermittlung	5 Blatt
59. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	30 Blatt
60. Nachtrag I zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	3 Blatt
61. Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung	15 Blatt
62. Baugrunduntersuchung	18 Blatt
63. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung	27 Blatt

64. Typenprüfung Standsicherheit - Flachgründung	110 Blatt
65. Typenprüfung Standsicherheit - Stahlrohrturm	6 Blatt
66. Typenprüfung Turmeinbauten der Stahltürme	5 Blatt
67. Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung	92 Blatt

III Daten der Anlage

WEA des Typs Vestas V 150, 5,6 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabhöhe von 148 m und einer Nennleistung von 5,6 MW und folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten:

Rechtswert: 32.382.729

Hochwert: 5.784.107

IV Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt vor Ablauf der Frist vorzulegen.

1.2 Die Inbetriebnahme der WEA ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.

1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.4 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA sind dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen.

- Herstellerbescheinigung über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA - entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie -.
- Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung IV Nr. 3.1.
- Herstellerbescheinigung über die Einstellung des Betriebsmodus entsprechend der Nebenbestimmung IV Nr. 3.15
- Mitteilung über die Betriebsorganisation gem. § 52b BImSchG. Hierfür ist das als Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

1.5 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist jederzeit bereitzuhalten.

1.6 Der Beginn der Arbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

2 Baurecht

2.1 Mit der Errichtung der WEA darf nur begonnen werden, wenn dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlagen nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt **193.000 Euro**.

- 2.2 Mit der Errichtung der hiermit genehmigten WEA darf nur dann begonnen werden, wenn die jeweils erforderlichen Baulasten (z.B. Abstandsbaulasten, Vereinigungsbaulasten) im Baulastenverzeichnis eingetragen sind. Die Erfüllung dieser Bedingung ist im Rahmen der Baubeginnanzeige nachzuweisen.
- 2.3 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 74 Abs. 8 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)).

Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) durch eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs / einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin zu führen.

- 2.4 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die Vollständigkeit der bautechnischen Nachweise vorzulegen.
- 2.5 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der oder die staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standsicherheit zu benennen, die oder der mit der stichprobenhaften Bauüberwachung beauftragt wird.
- 2.6 Die Nachweise über die Standsicherheit sind vor Baubeginn vorzulegen. Die zugehörige Prüfbescheinigung ist beizufügen.
- 2.7 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind dem Bauamt des Kreises Steinfurt entsprechende Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes) vorzulegen.

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend der vorgelegten bautechnischen Nachweise ausgeführt worden ist.

- 2.8 Vor Inbetriebnahme ist ein aktualisierter (Brandschutzplan) Feuerwehrplan nach DIN 14095 für den gesamten Windpark zu fertigen, aus welchem die Lage und die genaue Bezeichnung der Anlage hervorgeht.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Die WEA S2 vom Typ Vestas V-150 ist solange während der Nachtzeit (22:00 Uhr - 6:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA durch eine FGW-konforme Vermessung an der genehmigten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweise, die eine abschließende Beurteilung ermöglicht, die in nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweist.
- 3.2 Der Nachtbetrieb darf nach schriftlicher Zustimmung durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt aufgenommen werden, sofern messtechnisch nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreiten.
- 3.3 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen der Schallimmissionsermittlung der enveco vom 13.11.2019 inkl. der Ergänzung (Anlage Nr. 53 und Nr. 54 zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Oktavspektrum im Betriebsmodus SO 0: - Nennleistung 5.600 kW

[Informativ: Schalleistungspegel $L_{w, Mode 0}$ 104,0 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	85,0	92,7	97,4	99,1	98,0	93,9	86,9	76,8
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	86,7	94,4	99,1	100,8	99,7	95,6	88,6	78,5
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	87,1	94,8	99,5	101,2	100,1	96,0	89,0	78,9

$L_{w, Okt, Hersteller}$ = vom Hersteller deklarierter Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

σ_R = Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA

σ_P = Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen

σ_{Prog} = Unsicherheit des Prognosemodells

$L_{w, Mode}$ = Summenschalleistungspegel im jeweiligen Betriebsmodus

3.4 Nachweisführung der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebs

- a) Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, indem die WEA im Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Die Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Die Vermessungen dürfen nur durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden. Es dürfen keine Sachverständigen für die Geräuschemessungen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden sind.

Der Messtermin ist im Falle der Vermessung der genehmigten WEA der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt zuvor mitzuteilen.

Bei Vorlage von Messberichten aus Typvermessungen anderer WEA werden die Messberichte nur bei Einhaltung vorgenannter Regelungen akzeptiert.

- b) Emissionsseitiger Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn in der genehmigten Betriebsweise die gemessenen Oktavschalleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell $L_{W,o,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA, die in der Nebenbestimmung IV 3.3 aufgeführten Werte $L_{o,Okt}$, in allen Oktaven nicht überschreiten. Die Zuschläge zur Ermittlung von $L_{W,o,Okt,Messung}$ ergeben sich aus $\sigma_R = 0,5$ dB (oder höher bei nicht-FGW-konformen-Messberichten); $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB; $\sigma_P =$ je nach Art der Vermessung (Direktvermessung (0 dB) bzw. Einfach-Typvermessung (1,2 dB) oder Mehrfachvermessung (je nach Messbericht)).

Halten die so ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{W,o,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{o,Okt}$, (3.3) ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschalleistungspegeln durchführen zu lassen.

- c) Immissionsseitiger Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs bei Vermessungen der genehmigten WEA

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegel der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereich der Gesamt-

unsicherheit aus der Vermessung und des Prognosemodells \leq der Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G * 1,28$ laut Schallimmissionsprognose sind.

Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, das der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Die Unsicherheit der Serienstreuung entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der enveco (Antragsunterlagen 52 und 53 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

d) Immissionsseitiger Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs bei Typvermessung

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist alternativ erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalldruckpegeln der typvermessenen WEA mit der gleicher Betriebsweise der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereich der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells \leq der Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G * 1,28$ laut Schallimmissionsprognose sind. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, das der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der enveco (Antragsunterlagen Nr. 52 und Nr. 53 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

3.5 Abnahmemessung

Ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch die Nachweisführung mittels Vermessung der genehmigten WEA entsprechend vorgenannter Nebenbestimmung erbracht, ist nachfolgende Regelung gegenstandslos.

Ansonsten gilt Folgendes:

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen eine Abnahmemessung durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich direkt zu übersenden.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist entsprechend Nebenbestimmung IV Nr. 3.4 c) bei Emissionsmessungen oder entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung bei Immissionsmessungen zu erbringen.

Es dürfen keine Sachverständigen für die Geräuschemessungen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden sind.

- 3.6 Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallimmissionsermittlung der enveco vom 13.11.2019 auf Seite 9 (Anlage Nr. 53 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorten IP A, B und P folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

und an dort genannten Immissionsorten IP C, D, E, F, G, H I, J, K, L, M, N und O folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 3.7 Wird durch die unter Nebenbestimmungen IV Nr. 3.5 geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, sind die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter Nebenbestimmung IV Nr. 3.6 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 3.8 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass der Betrieb keine tonhaltigen Geräusche i. S. der Ziffer A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm aufweist, für die nach Ziffer 5.2.1.1 des Windenergie-Erlass NRW - ein Tonzuschlag $K_T = 3 \text{ dB}$ oder $K_T = 6 \text{ dB}$ zu vergeben ist.
- 3.9 Wird durch die unter Nebenbestimmung IV Nr. 3.5 geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass beim Betrieb der WEA tonhaltige Geräusche i. S. der Ziffer A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm auftreten, für die nach Ziffer 5.2.1.1 des WEA Erlasses ein Tonzuschlag zu vergeben ist, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweisen.
- 3.10 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlagen keine tieffrequenten Geräusche i. S. der Ziffer 7.3 und des Anhangs A.1.5 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) i. V. m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20 \text{ dB}$) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden, die oberhalb der Hörschwellenkurve liegen.
- Maßgebliche Immissionsorte sind schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 in benachbarten Wohnhäusern.
- Tieffrequente Geräusche liegen vor, wenn in den o.g. Räumen die Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ größer als 20 dB ist.
- 3.11 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch den Kreis

Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt - Untere Immissionsschutzbehörde, wieder freigegeben wurde.

- 3.12 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.13 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.14 Sobald die Voraussetzungen für den beantragten Nachtbetrieb vorliegen (Nebenbestimmungen Nr. 3.1 bis 3.4) ist der Betriebsmodus SO 0 in der Steuerung der WEA von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr fest vorzugeben.
- 3.15 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich lt. Schattenwurfkarte in der Schattenwurfprognose der Enveco GmbH vom November 2019 (Anlage Nr. 55 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren.

Die WEA ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die Bewölkungssituation mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sachgerecht nach dem Stand der Technik berücksichtigt und so kurzzeitige WEA-Abschaltungen vermeidet. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt.

Die WEA sind für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.

Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen der Anlagenstandorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterung: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.16 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren.

Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten sechs Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Steinfurt vorzulegen.

Danach sind die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Die mit diesem Bescheid genehmigte WEA darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen (Bedingungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW) erfüllt werden:

4.1.1 Bauzeiten (s. LBP Kapitel 7.4):

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der WEA sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 30. Oktober bis 28. Februar, zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser ≥ 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fällarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Errichtung und Erschließung der WEA erfolgt zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten im Offenland (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit innerhalb des Zeitraumes vom 01.08 bis 14.03. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung im Offenland (z. B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist ein Baustopp vorzunehmen und die untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren.

4.1.2 **Gestaltung des Mastfußbereiches (Kapitel 7.4 LBP):**

Im Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß, Kranstellfläche und Zuwegung vorzusehen. Des Weiteren ist eine Lagerung von jeglichen Materialien, wie Stallung, Silage, Stroh, Heu

und Erdhaufen auf Mastfußflächen, Zuwegungen und anderen Flächen im 150 m Umkreis nicht zulässig.

4.1.3 **Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten (LBP Kapitel 7.4):**

Nach Inbetriebnahme ist die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von >10 °C.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligten Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens fünf Jahre als Excel-Datei zu speichern und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.1.4 Begleitendes Gondelmonitoring (LBP Kapitel 7.4):

Soll dauerhaft von der Bedingung IV Nr. 4.1.3 Satz 1 abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ durchgeführt werden. Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter 4.1.3 genannte Abschaltalgorithmus zu betreiben

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Das Monitoring ist von einem Fachgutachter durchzuführen, der Referenzen über Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen vorweisen kann.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten erfolgreich durchgeführten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Im Rahmen eines Änderungsverfahrens auf der Grundlage eines immissionschutzrechtlichen Antrages werden die spezifisch angepassten Abschaltalgorithmen dauerhaft festgesetzt.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

Hinweis: Als Ergebnis des Monitorings kann es zu dauerhaften Betriebseinschränkungen der WEA kommen, die den gesamten Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

4.1.5 **Ersatzgeld:**

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 35.087,- Euro auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des Kassenzzeichens 0364000074 überwiesen wurde.

4.1.6 **Sicherheitsleistungen:**

Für die gemäß der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu realisierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Anlage einer 4-reihigen Hecke ist gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG und Kap. 9.3 des LBP eine Sicherheitsleistung in Höhe von 8.750,- Euro zu hinterlegen. Diese Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Sachgebiet Immissionsschutz, nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung wird bei Nachweis der vollständig durchgeführten Kompensationsmaßnahmen wieder freigegeben. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll ist zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde aufzustellen.

4.1.7 **Baulasteintragungen:**

Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme Anlage einer 4-reihigen Hecke (700 m² auf dem Grundstück Gem. Ochtrup, Fl. 87, Flst. 59 tlw.) ist für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringsmaßnahmen ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

Alle erforderlichen Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Sachgebiet Immissionsschutz, vorzulegen.

4.2 **Umsetzung der Kompensationsleistungen (LBP Kap. 9):**

Die Herstellung der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehene Kompensationsmaßnahme Anlage einer 4-reihigen Hecke (700 m²) ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z. B. Wegebau) abzuschließen. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

4.3 **Gehölzschutz:**

Da die Zuwegungen entlang von Gehölzen verlaufen und sich Bäume im Kurvenradius befinden, sind Gehölzschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Arbeiten in Trassenbereichen der Zuwegungen mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist im gesamten Trassenverlauf die Unversehrtheit der Baumrinde sicherzustellen und auf das Astwerk von Bäumen und Sträuchern zu achten.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischen zu lagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)).
- 5.2 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.3 Als Baumaterial verwendeter Boden und Bauschutt darf keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll dieses mineralische Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m³), sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.
- 5.4 Abfallaufkommen von gefährlichen Abfällen bei der Installation und bei Servicearbeiten der Anlage (gem. Antragsunterlage Nr.33):

ASN 13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
ASN 13 02 05*	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
ASN 13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
ASN 13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
ASN 15 02 02	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschl. Ölfiler) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
ASN 16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 5.5 Angrenzend an die Vorhabenfläche befindet sich die ehemalige Müllkippe St. Josephshaus. Sollten sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten im Boden ergeben, die auf die Müllkippe hindeuten, sind die Arbeiten einzustellen und der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung Abfälle sicherzustellen.

6 Wasserwirtschaft

- 6.1 Die Verwertung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsrückständen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vor Einbau einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Erlaubnis Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Es dürfen nur güteüberwachte mineralische Baustoffe nach der Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAPStra 1998) eingebaut werden. Sollen Recyclingbaustoffe als Deckschicht ohne Bindemittel eingebaut werden, so ist im Erlaubnisverfahren durch ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen, dass der Einbau gem. Gem.RdErl. vom 09.10.2001 „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten im Straßen- und Erdbau“ zulässig ist.
- 6.2 Die geplante temporäre Zuwegung am Gewässer Nr. 2132 (Gemarkung Ochtrup, Flur 88, Flurstück 53) des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ ist mit einem Mindestabstand von mind. 2,00 m zur Böschungsoberkante anzulegen. Nach Beendigung der Baumaßnahme bzw. nach dem Rückbau der Zuwegung ist das Gewässer bei eventuell entstandenen Schäden ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- 6.3 Im Zuge der Baumaßnahme ist es eventuell erforderlich in dem Bereich von sonstigen Gewässern Zufahrtswege, Arbeitsflächen sowie Überfahrten neu zu errichten bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten oder Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen durchzuführen. Diese Baumaßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz NRW bzw. nach § 78 WHG genehmigungspflichtig und vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu beantragen.
- 6.4 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 WHG, die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

Hinweis: In diesem Antrag ist die Art und Weise der Grundwasser-Absenkung (z.B. durch gespülte Filterlanzen bzw. Fräsen einer Dränage) mit Angabe der Reichweite der Absenkung zeichnerisch und textlich darzustellen. Außerdem sind die durch den Bodengutachter ermittelten Kenngrößen bei der Bemessung bzw. Ermittlung der Entnahme- und Einleitungsmengen zu berücksichtigen.

- 6.4 Sofern der Betreiber der WEA einen Alarmplan aufzustellen hat, ist in diesen Alarmplan die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt aufzunehmen.
- 6.5 Die Anlagenteile der WEA (z.B. turmintegrierte Trafostation), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit ausreichend dimensionierten flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zu versehen.

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 7.1 Die WEA ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT vom 30.04.2020 B4)“ auszurüsten. Es ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.2 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder

außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 7.3 Aufgrund der beantragten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.5 Am geplanten Standort können abhängig von Hindernissituationen ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 7.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund/Wasser muss durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES erfolgen.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 7.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.

- 7.8 Die Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerrungen-, angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 7.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

- 7.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5%-Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

- 7.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist

die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.

- 7.12 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, beim „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.15 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 7.16 Da die WEA als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 aus Sicherheitsgründen der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 71-20 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die jeweilige Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten muss dann folgende Details umfassen:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 7.17 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-190-20-BIA** alle endgültigen Daten wie
1. Art des Hindernisses
 2. Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 3. Höhe über Erdoberfläche
 4. Gesamthöhe über NN
 5. Art der Kennzeichnung und
 6. Zeitraum Baubeginn bis Bauende
- schriftlich anzuzeigen.

8 Arbeitsschutz

- 8.1 Plattformen, hohe Podeste oder ähnliche Einrichtungen sind bis auf die Zugangsstellen gegen Absturz mit mindestens 1,10 m hohen stabilen Geländern auszustatten. Die Absturzsicherungen müssen zwischen Geländer und Fußboden eine Fuß- und Mittelleiste aufweisen.
- 8.2 Auf Plattformen, Podesten und sonstigen Verkehrswegen müssen Bodendurchführungen für z.B. Kabel oder Rohrleitungen so gestaltet sein, dass ein Durchtreten

- oder Durchfallen von Personen nicht möglich ist. Diese Bereiche müssen mit geeigneten Mitteln gesichert werden, z.B. mit Geländernetzen oder Abdeckungen.
- 8.3 In der Gondel ist an geeigneter Stelle ein dauerhaftes Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchgangsöffnungen vom Turm zum Maschinenhaus (Gondel) sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Trittbloch, Trittgitter o.ä.) zu sichern.“ Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.
- 8.4 Bei der Ausführung von Tätigkeiten (z.B. Kontrolle, Bedienung, Reparatur) sind gefährliche Situationen, z.B. durch Stolpern oder Hinfallen, grundsätzlich nicht auszuschließen. Gemäß Nr. 8.1.4 der BGI 657 (Windenergieanlagen) sind Alleinarbeiten beim Auftreten erhöhter Gefährdungen nicht zulässig. Das bedeutet, dass jeder Arbeitnehmer über ein geeignetes Kommunikationsmittel verfügen muss, um im Bedarfsfall Hilfe herbeirufen zu können.
- 8.5 Die Aufstiegshilfe / der Servicelift ist vor der ersten Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der Montage, Installation und den Aufstellungsbedingungen zu überprüfen (§ 15 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).
- 8.6 Bevor das Arbeitsmittel (Aufstiegshilfe / Servicelift) erstmalig in Betrieb genommen bzw. verwendet wird, hat der Verantwortliche / Arbeitgeber den Beschäftigten angemessene Informationen (in Form und Sprache) über die Gefahren, die anhand einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, zur Verfügung zu stellen (§§ 4 und 12 der BetrSichV). Die Gefährdungsbeurteilung ist vor der Inbetriebnahme der Anlagen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2, Gartenstraße 27, 45699 Herthen vorzulegen oder unter Angabe des Aktenzeichens 55.2 G 110-2/20 bös zur Einsichtnahme zuzusenden.

Darüber hinaus sind für die WEA vor Inbetriebnahme Gefährdungsbeurteilungen gemäß §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes sowie des § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Auf die Grundpflichten des Arbeitgebers (§ 4 BetrSichV) und die Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (§ 5

BetrSichV) sowie auf die grundlegenden Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (§ 6 BetrSichV) wird besonders hingewiesen.

- 8.7 Die Grundfläche des Fahrkorbes der Aufstiegshilfe muss so dimensioniert sein, dass ein Verlassen des Fahrkorbes im Gefahrfall ohne Gefährdung möglich ist. Die Notausstiegsmöglichkeiten (Notausstiegsluken oder Notausstiegstüren) sind so zu planen, dass die Aufstiegshilfe / der Servicelift ohne Gefährdungen verlassen werden kann.

Hinweis: Der Betrieb der Aufzugsanlage / Aufstiegshilfe ist von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu untersagen, wenn ein gefahrloses Verlassen des Fahrkorbes im Gefahrenfall nicht möglich ist.

- 8.8 Voraussetzungen für die Bereitstellung von Maschinen auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Maschinen (§ 3 Maschinenverordnung – 9. ProdSV)

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen oder vor der Inbetriebnahme einer Maschine die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG in der jeweiligen Landessprache ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2, Gartenstraße 27, 45699 Herten unter Angabe des Aktenzeichens: 55.2 G 110-2/20-bös, vorzulegen bzw. einzusenden.

Hinweis: Für die Abfassung der EG-Konformitätserklärung sowie der Übersetzungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nr. 1.7.4.1 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2006/42/EG).

- 8.9 Die Inbetriebnahme der WEA ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2, Gartenstraße 27, 45699 Herten, mindestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme unter Angabe des Aktenzeichens Az.: 55.2 G 110-2/20 bös, mitzuteilen. Der Inbetriebnahme-Mitteilung sind die Kontaktdaten der Personen beizufügen, die bei der Abnahme der WEA für die Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich sind.

9 Forstwirtschaft

- 9.1 Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrassen, Einspeisepunkte, Verteilerkästen o. Ä. Waldbereiche inklusive Wallhecken oder Windschutzstreifen dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.
- 9.2 Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung des Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

V Hinweise

1 Baurecht

- 1.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt - Untere Umweltschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Hierfür kann das beigefügte Formular verwendet werden.
- 1.2 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt - Untere Umweltschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Hierfür kann das beigefügte Formular Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens verwendet werden.
- 1.3 Die vorgelegte Typenprüfung für die V 150 mit 148 m Nabenhöhe (Anlagen Nr. 64 - 66) umfasst eine Typenprüfung, die sich auf eine Entwurfslebensdauer von 25 Jahre bezieht.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z.B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse

und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.

- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlageänderung notwendig werden und vorgenannte Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44

Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

4.2 Erzeuger und Besitzer gewerblicher Abfälle sowie von Bau- und Abbruchabfällen haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung, Abfälle getrennt zu erfassen, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Bau- und Abbruchabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) sowie Glas, Kunststoffe und Metalle sind getrennt zu halten und einer stofflichen Verwertung zuzuführen (§ 3 ff. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)).

Erzeuger und Besitzer haben Althölzer, bei Mengen von >1 m³ losem Schüttvolumen, zur Gewährleistung einer schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung, an der Anfallstelle getrennt zu erfassen, zu lagern, zu befördern und einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

5 Wasserwirtschaft

- 5.1 Bei Unfällen und Störungen im Bereich von Anlagen, die ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe zur Folge haben, ist sofort das Ordnungsamt der Stadt Ochtrup und die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu benachrichtigen. Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist die Leitstelle des Kreises Steinfurt, Frankenburgstraße 4, 48431 Rheine, Tel.: 0 59 71/936-0 zu informieren (Anzeigepflicht nach § 122 Abs. 3 Landeswassergesetz).
- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Landes NRW.
- 5.3 Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme im Bereich von Gewässern Zufahrtswege angelegt, Überfahrten neu hergestellt bzw. vorhandene verlängert, Übergabestationen errichtet oder Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen an Gewässern mit Stromversorgungsleitungen durchgeführt werden, sind diese Maßnahmen nach § 99 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig und vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Hierfür ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag in 3-facher Ausfertigung gem. § 99 LWG für Anlagen an und im Gewässer bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.
- 5.4 Die Versickerung von Niederschlagswasser durch hierfür geeignete Anlagen (z.B. Muldenversickerung, Rigolen- und Rohrversickerung), oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die einer Erlaubnis nach § 10 WHG der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt bedarf. Hierfür ist ein Antrag in 3-facher Ausfertigung mit der Detailplanung (Bemessung und Ausführung) für die Anlagen zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser einzureichen.

Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z.B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Bodenzone erfolgt.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Die Gefährdungsbeurteilungen sind die Voraussetzung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern. Fehlende Gefährdungsbeurteilungen führen zu einem Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern.

VI Begründung

Mit Antrag vom 15.04.2020, eingegangen beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt am 16.04.2020, hat die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA in 48607 Ochtrup Welbergen, Gebiet Schweringhook, Gemarkung Ochtrup, Flur 88, Flurstück 7 beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, deren Ergebnisse in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 der 9. BImSchV, die diesem Genehmigungsbescheid als Anlage beigefügt ist, dokumentiert werden.

Von Seiten der Antragstellerin erfolgte eine Einsortierung von ergänzenden und überarbeiteten Unterlagen am 12.06.2020, womit die vorläufige Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt werden konnte. Daraufhin konnte mit Datum vom 25.06.2020 die Behördenbeteiligung eingeleitet werden. Im Rahmen der Behördenbeteiligung haben die Antragsunterlagen nachstehenden Behörden und Dienststellen vorgelegen:

- Stadt Ochtrup
- Gemeinde Wettringen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH

- Kreis Steinfurt
 - Bauamt
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - untere Naturschutzbehörde

Im Zuge der Beteiligung der oben aufgeführten Stellen ergaben sich Nachforderungen vom Bauamt des Kreises Steinfurt und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz. Die Nachforderung vom Bauamt beinhaltete Ergänzungen der Bauvorlagen im kleineren Umfang und konnten mit Nachreichung vom 23.09.2020 erfüllt werden. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz - verwies darauf, dass die beschriebenen Verkehrs- und Rettungswege nicht den rechtlichen Mindestanforderungen entsprechen. Diese Nachforderung stellte sich komplexer dar und machte Abstimmungsgespräche - vorrangig zwischen Bezirksregierung und Fa. Vestas - und eine Nachbesserung der Antragsunterlagen notwendig. Die abschließende positive Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz - vom 26.05.2021 ging am 31.05.2021 bei der Genehmigungsbehörde ein. Die dort formulierte auflösende Bedingung ist aufgrund einer ergänzenden Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 10.06.2021 nicht in diesen Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Im Ergebnis haben die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen und Hinweisen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte WEA erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in Tageszeitungen, die im Bereich des Anlagenstandortes verbreitet sind, erfolgte am 09.10.2020. Ferner erfolgte am 06.10.2020 eine Veröffentlichung im Amtsblatt und am 07.10.2020 auf der Internetseite des Kreises Steinfurt. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf dem zentralen Internetportal „UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder“ am 09.10.2020 unter der Adresse www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie der vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt begann am 19.10.2020 und endete mit Ablauf des 18.11.2020. Der Antrag und die o.g.

Unterlagen wurden beim Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und der Gemeinde Wettringen öffentlich zugänglich ausgelegt. Ferner waren der in elektronischer Form eingereichte Antrag und die Unterlagen sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt über das o.g. Internetportal und auf der Homepage des Kreises Steinfurt während der Auslegungsfrist einsehbar. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 18.12.2020. Innerhalb der Einwendungsfrist sind zwei Einwendungen, davon eine Sammeleinwendung mit anwaltlicher Vertretung, eingegangen.

Der für den 03.02.2021 bestimmte Erörterungstermin wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt. Von der Genehmigungsbehörde wurde entschieden, zur Erörterung der Einwendungen ersatzweise eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchzuführen. Diese Entscheidung wurde öffentlich bekanntgemacht und die Einwender wurden hierüber schriftlich informiert. Im Rahmen der Online-Konsultation haben zunächst die Fachbehörden, deren Belange durch die Einwendungen tangiert wurden, Stellung zu den Einwendungen genommen. Diese Stellungnahmen wurden den Einwendern mit Datum vom 14.03.2021 zugänglich gemacht und Ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 14.04.2021 hierzu zu äußern. Hierauf erfolgte eine Rückmeldung vom Rechtsanwalt in Vertretung seiner Mandanten, die wiederum einer fachlichen Auseinandersetzung unterzogen wurde. Nachstehend werden wesentliche Inhalte der Einwendungen genannt, die im Zuge der Online-Konsultation erörtert wurden. Hierbei wird für eine ausführlichere Betrachtung auf die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 der 9. BImSchV als Anlage zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

Schallemissionen der WEA

Von Seiten der Einwender wurden primär die hinreichende Berücksichtigung der Vorbelastung und die Berechnungsmethodik (u.a. verwendete Oktavspektren, Schallleistungspegel, Sicherheitszuschläge) hinterfragt und Kritik am verwendeten Interimsverfahren geäußert. Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden die einzelnen Punkte geprüft und die Schallimmissionsprognose vom November 2019 (inkl. Der Ergänzung vom März 2021) für plausibel befunden. Ergänzend wurde auf die Funktion der Unteren Immissionsschutzbehörde als Überwachungsbehörde verwiesen, um mögliche Störungen im Anlagenbetrieb (z.B. tieffrequente Geräusche) entgegenzuwirken.

Infraschall

Mögliche Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Anwohner wurden durch die Einwender benannt. Mit Verweis auf eine Vielzahl obergerichtlicher Entscheidungen (zuletzt Urteil des OVG NRW vom 05. Oktober 2020, Az.: 8 A899/17) wird der von Windkraftanlagen verursachte Infraschall nach derzeitigem Kenntnisstand von der Unteren Immissionsschutzbehörde als nicht relevant eingestuft.

Optisch bedrängende Wirkung

Als weitere Belastung durch die WEA wurde in einer Einwendung die optisch bedrängende Wirkung angeführt und eine fachbehördliche Stellungnahme eingefordert. Nach erneuter Prüfung wird vom Bauamt des Kreises Steinfurt eine optisch bedrängende Wirkung der vom Rechtsanwalt vertretenen Eigentümer nicht gesehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die UVP wurde in mehreren Punkten (u.a. nicht ausreichende Erfassung der Vorbelastung, zu geringer Einwirkungsbereich, nicht ausreichende Ermittlung kumulierender Effekte) bemängelt und für die Brutvogelkartierung die fachlichen Standards nach den Vorgaben des Leitfadens NRW vermisst. Ergänzend wird die artenschutzrechtliche Betrachtung bestimmter Vogelarten als unzureichend betrachtet. Inhaltlich erfolgte eine Prüfung durch die öKon GmbH, deren Stellungnahme von der unteren Naturschutzbehörde gefolgt und ergänzt werden konnte. Demnach wurde der UVP-Bericht nach den vorhandenen Leitfäden und Methodenstandards erstellt. Mit Ausnahme der Brutvogelkartierung, deren Dokumentation nicht vollständig den Antragsunterlagen beiliegte. Diese wurden von der Genehmigungsbehörde nachgefordert (vgl. Antragsunterlage Nr. 60) und dem Rechtsanwalt in Vertretung seiner Mandantschaft mit der Gelegenheit zur Rückmeldung zur Verfügung gestellt.

Der Standort der beantragten WEA liegt im Außenbereich der Stadt Ochtrup innerhalb einer rechtswirksam ausgewiesenen Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie. Die Stadt Ochtrup hat mit Stellungnahme vom 14.07.2020 ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist gegeben.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden/ Dienststellen und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses

Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Dr. Rolf Winters

Anlagen

1. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i.V.m. der Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen zu den vorgenommenen begründenden Bewertungen gemäß § 21 Abs. 1a der 9. BImSchV
2. Inbetriebnahmeformular
3. Mitteilung über die Betriebsorganisation
4. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)
5. Baustellenschild